

Bundesgericht

Mangelkenntnis des Verkäufers

Sachverhalt: Der Verkäufer verkaufte den Oldtimer «Ford Mustang Cabriolet» dem Käufer, wobei die Parteien jegliche Gewähr für Sachmängel ausschlossen. Knapp ein Jahr später erhob der Käufer Wandelungsklage. Er machte geltend, dass das Fahrzeug verschiedene Mängel aufweise (insbesondere Rost, instabiles Chassis), die der Verkäufer «absichtlich vertuscht und arglistig verschwiegen» habe.

Erwägungen: (1.) Im Verfahren vor Bundesgericht war insbesondere strittig, ob der Verkäufer von der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs gewusst hatte. Das Bundesgericht rekapitulierte seine Rechtsprechung, wonach arglistiges Verschweigen im Sinne von Art. 199 OR positive Kenntnis der Mangelhaftigkeit voraussetze. Arglist scheidet laut Bundesgericht daher selbst dann aus, wenn die Unkenntnis aus der (selbst groben) Nachlässigkeit des Verkäufers folgt. (2.) Der Verkäufer brachte im vorinstanzlichen Verfahren vor, dass er die Mängel nicht gekannt habe, «weil er gegen den Rost umfangreiche Chassisarbeiten einschliesslich Hohlraumbehandlung» in Auftrag gegeben habe. (3.) Die Vorinstanz bejahte Arglist unter anderem, weil der Verkäufer, diese von ihm behaupteten Carrossierarbeiten nicht nachweisen konnte. Denn laut Vorinstanz sei davon auszugehen, dass der Verkäufer gewusst habe oder mindestens ernsthaft damit habe rechnen müssen, dass am Fahrzeug diverse nicht sofort erkennbare Mängel bestanden hätten. (4.) Der Verkäufer rügte, die Vorinstanz habe die Beweislast in unzulässiger Weise umgekehrt und damit Art. 8 ZGB sowie Art. 199 OR verletzt. (5.) Das Bundesgericht stellte klar, dass der Käufer den Arglistbeweis und damit auch den Beweis für den Umstand, dass der Verkäufer den Mangel gekannt oder mit diesem zumindest ernsthaft gerechnet hat, erbringen müsse. Trotzdem bejahte es die Arglist des Verkäufers. Mit seiner Behauptung, wonach er die Mängel wegen Carrossierarbeiten nicht gekannt habe, habe der Verkäufer implizit anerkannt, dass Rost vorhanden war und er von diesem Kenntnis hatte. Andernfalls hätte er die behaupteten Arbeiten nicht in Auftrag gegeben. Der durch den Käufer zu erbringende Hauptbeweis ist gemäss Bundesgericht damit durch (implizite) Anerkennung erbracht.

 [Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A_38/2021 vom 3. Mai 2021 (Beitrag veröffentlicht am 21. September 2021)